

Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps

(Vom 8. Mai 1974)

Der Regierungsrat,

in Ausführung von § 17 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897

verordnet:

I. Aufgaben und Organisation

§ 1. Die Kantonspolizei ist Kriminal-, Sicherheits- und Verkehrspolizei. Sie unterstützt die Behörden in der Durchsetzung der Rechtsordnung und gewährt Amts- und Rechtshilfe. Sie beachtet die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit. Sie wehrt Gefahren ab und leistet Hilfe, wozu sie die notwendige personelle und materielle Unterstützung bei kantonalen und kommunalen Behörden anfordern kann. Aufgaben

§ 2. Die Kantonspolizei erfüllt ihre Aufgaben mit vereidigten Polizeioffizieren, Polizeibeamten und Polizeiassistentinnen (Korpsangehörige), männlichen und weiblichen Aspiranten sowie Verwaltungsbeamten, Verwaltungs- und Betriebsangestellten. In ihrer Gesamtheit bilden die Korpsangehörigen das Polizeikorps, zusammen mit den Aspiranten und den weiteren Mitarbeitern die Kantonspolizei Zürich. Aufgabenträger

§ 3. Das Polizeikorps besteht aus:

1 Oberst (Kommandant)

1 Oberstleutnant

bis zu 4 Majoren

bis zu 8 Hauptleuten

bis zu 15 Leutnants oder Oberleutnants

bis zu 1271 Adjutanten

Feldweibeln

Wachtmeistern mit besonderen Aufgaben unter erhöhter Verantwortung

Bestand des
Polizeikorps

Wachtmeistern mit besonderen Aufgaben

Wachtmeistern

Korporalen

Gefreiten

Polizeisoldaten

Polizeiassistentinnen, eingereiht in die vorgenannten Gradstufen.

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Beförderungen. Er bestimmt insbesondere die Stellenwertstufen und die ihnen zugeordneten Dienstgrade.

Organisation

§ 4. Die Kantonspolizei ist eine Dienstabteilung der Direktion der Polizei.

Die Organisation der Kantonspolizei richtet sich unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte nach den polizeitaktischen Erfordernissen. Sie besteht aus dem Kommandanten, aus Hauptabteilungen, Abteilungen, Diensten, Gruppen und Einzelstellen in Zürich und in regionalen Schwerpunkten sowie aus den Polizeiposten und Polizeistationen in den Bezirken.

Der Kommandant, die ihm direkt unterstellten Offiziere und der Chef des Personellen bilden das Polizeikommando.

Kompetenzen
und
Verantwortung

§ 5. Die Kantonspolizei wird im Rahmen der Weisungen der Direktion der Polizei durch den Kommandanten geführt und in grundsätzlichen Angelegenheiten nach aussen vertreten. Unter Vorbehalt besonderer Anordnungen leitet der Kommandant Katastropheneinsätze und kommandiert die Sicherheits- und Ordnungskräfte bei Unterstellung grösserer kommunaler Verbände oder der Flughafenwache. Er regelt die Oberleitung der polizeilichen Ermittlungen bei Kapitalverbrechen.

Die Mitarbeiter aller Stufen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Polizeiorganisation.

Die besondere disziplinarische Verantwortlichkeit der Korpsangehörigen und der Aspiranten richtet sich unter Vorbehalt von § 16 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

Stellvertretung

§ 6. Der Regierungsrat ernennt die Stellvertreter des Kommandanten.

Der Kommandant regelt die Stellvertretung aller andern Stufen.

§ 7. Die Korpsangehörigen werden nach Massgabe dienstlicher und persönlicher Notwendigkeiten versetzt oder kommandiert, die auf Polizeistationen eingesetzten Korpsangehörigen in der Regel alle acht Jahre.

Versetzung,
Kommandierung

Versetzungen ziehen einen Wohnungswechsel nach sich und werden auf Antrag des Kommandanten durch die Direktion der Polizei verfügt. Kommandierungen sind nicht mit einem Wohnungswechsel verbunden und werden vom Kommandanten verfügt.

§ 8. Der Regierungsrat erlässt ein Dienstreglement über die Grundsätze der Polizeiorganisation und der Ausübung des Polizeidienstes.

Dienst-
reglement

II. Aufnahme, Ausbildung, Entlassung

§ 9. Das Polizeikommando veranlasst die Werbung von Aspiranten.

Werbung

§ 10. Als Aspirant kann aufgenommen werden, wer

1. das 20. Altersjahr zurückgelegt und in der Regel das 30. Altersjahr nicht überschritten hat;
2. das schweizerische Aktivbürgerrecht und einen guten Leumund besitzt;
3. eine Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat;
4. eine schweizerische Militärrekrutenschule bestanden hat;
5. die charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt.

Aufnahme-
bedingungen
für Aspiranten,
Auswahl

Das Polizeikommando bestimmt das Auswahlverfahren.

§ 11. Die Direktion der Polizei verfügt auf Antrag des Polizeikommandos die Aufnahme als Aspirant.

Aufnahme
in die
Polizeischule

§ 12. Die Aspiranten absolvieren die Polizeischule. Die Direktion der Polizei legt die Grundsätze für die Polizeischule und die weitere Ausbildung fest.

Ausbildung,
Probezeit

Die Dauer der Polizeischule gilt als Probezeit.

Aufnahme
in das
Polizeikorps

§ 13. Nach bestandener Polizeischule werden die Aspiranten auf Antrag des Polizeikommandos durch Verfügung der Direktion der Polizei unter Vorbehalt der Leistung des Gelübdes als Korpsangehörige aufgenommen.

Wieder-
aufnahme,
Übernahme

§ 14. Ehemalige Korpsangehörige sowie genügend ausgebildete aktive und ehemalige Angehörige anderer Polizeikorps können unter sinngemässer Anwendung der Aufnahmebedingungen nach §§ 10 und 13 in das Polizeikorps aufgenommen werden.

Gelübde

§ 15. Die Aspiranten leisten vor dem Praktikum der Polizeischule gegenüber dem Kommandanten, die Korpsangehörigen vor dem Einsatz im Polizeidienst gegenüber dem Direktor der Polizei das folgende Gelübde:

«Ihr gelobet, der Regierung des Kantons Zürich Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen Eures Chefs und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in Euren Angaben vor Behörden Euch an die strengste Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beobachten, was geheim zu halten Euch Eure Dienstpflichten gebieten, die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt Eure Verpflichtungen getreu zu erfüllen.»

Das Gelübde wird durch Handschlag und die Worte «Ich gelobe es» geleistet.

Auflösung des
Dienst-
verhältnisses

a) Aspiranten

§ 16. Während der Dauer der Polizeischule kann das Dienstverhältnis in den ersten drei Monaten auf das Ende der der Kündigung folgenden Woche, nachher auf das Ende des der Kündigung folgenden Monats beidseitig aufgelöst werden. Die Abkürzung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen und die sofortige beidseitige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

b) ehemalige
Angehörige
anderer
Polizeikorps

§ 17. Das Dienstverhältnis der ehemaligen Angehörigen anderer Polizeikorps kann im ersten Dienstjahr beidseitig auf das Ende des dritten der Kündigung folgenden Monats aufgelöst werden. Die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses gemäss § 4 Abs. 2 der Beamtenverordnung bleibt vorbehalten.

III. Besoldungen

§ 18. Die Grundbesoldung der Korpsangehörigen und Aspiranten beträgt: Grund-
besoldung

| | Mindest- betrag Fr. | Höchst- betrag Fr. | Jährliche Erhöhungsstufe Fr. |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------|------------------------------------|
| Oberst | 66 870 | 86 302 | 2 429 |
| Oberstleutnant | 62 089 | 80 337 | 2 281 |
| Major | 53 629 | 70 117 | 2 061 |
| Hauptmann | 50 391 | 65 695 | 1 913 |
| Oberleutnant | 44 948 | 57 900 | 1 619 |
| Leutnant | 39 284 | 51 060 | 1 472 |
| Adjutant | 38 572 | 46 820 | 1 031 |
| Feldweibel | 36 513 | 44 169 | 957 |
| Wachtmeister mit besonderen Aufgaben unter erhöhter Verantwortung | 34 674 | 41 746 | 884 |
| Wachtmeister mit besonderen Aufgaben | 33 018 | 39 498 | 810 |
| Wachtmeister | 31 305 | 37 553 | 781 |
| Korporal | 29 834 | 36 082 | 781 |
| Gefreiter | 28 840 | 35 088 | 781 |
| Polizeisoldat | 28 141 | 34 389 | 781 |
| Aspiranten | | | pauschal Fr. |
| bis zum vollendeten 22. Altersjahr | | | 24 831 |
| bei vollendetem 23. und 24. Altersjahr | | | 25 934 |
| bei vollendetem 25. und 26. Altersjahr | | | 27 038 |
| bei vollendetem 27. Altersjahr und älter | | | 28 141 |

Massgebend für die Einstufung der Aspiranten sind die bis zum Ende des Eintrittsjahres (Kalenderjahr) vollendeten Altersjahre.

Zulagen für
Stellvertretung
des
Kommandanten

§ 19. Für die Stellvertretung des Kommandanten werden folgende jährliche Besoldungszulagen ausgerichtet:

dem zweiten Stellvertreter Fr. 2 943.—

dem Chef der Kommandoabteilung für direkte Erledigung der ihm delegierten Stellvertretungsaufgaben im administrativen Bereich

Fr. 2 943.—

Funktions-
zulage

§ 20. Kann ein Korpsangehöriger aufgrund des Reglementes über die Beförderungen noch nicht in den Dienstgrad befördert werden, der dem Stellenwert der von ihm erfüllten Aufgabe entspricht, kann ihm eine Funktionszulage ausgerichtet werden.

Der Regierungsrat regelt die Bezugsberechtigung und die Bemessung der Zulage.

IV. Ersatz der Barauslagen, Vergütungen

Wohnungs-
entschädigung

§ 21. Die den Korpsangehörigen mit Ausnahme der Offiziere und den Aspiranten zustehende Wohnungsentschädigung im Sinne von § 9 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps ist bis zur Höhe eines vom Regierungsrat festzulegenden Grundbetrages Bestandteil der Grundbesoldung gemäss § 18.

Korpsangehörigen, die aus dienstlichen Gründen einem Wohnsitzzwang unterliegen und einen Nettomietzins aufzubringen haben, der den Grundbetrag gemäss Abs. 1 übersteigt, kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Der Regierungsrat regelt die Bezugsberechtigung und die Bemessung.

Dienstzulage

§ 22. Dienstliche Auslagen der Korpsangehörigen und Aspiranten werden gegen Rechnungstellung oder pauschal durch eine Dienstzulage ersetzt.

Mit der Dienstzulage können auch die mit dem ordentlichen Aufgabenbereich verbundenen besonderen Beanspruchungen ganz oder teilweise vergütet werden.

Der Regierungsrat legt die Grundsätze für die Bezugsberechtigung und die Bemessung fest.

Motor-
fahrzeuge,
Tram- und Bus-
abonnemente,
Polizeihunde,
Diensttelefon

§ 23. Der Staat leistet den Korpsangehörigen an die Auslagen für ihre privaten Motorfahrzeuge, die sie jederzeit zu

dienstlichen Zwecken zur Verfügung stellen, für dienstlich benötigte Tram- und Busabonnemente, für Polizeihunde sowie an die Telefonauslagen angemessene Beiträge. Ein Reglement des Regierungsrates enthält die näheren Bestimmungen.

§ 24. Überzeitarbeit der Korpsangehörigen im Rahmen des ordentlichen Aufgabenbereichs wird pauschal durch Ruhetage abgegolten. Bei kommandierten ausserordentlichen Einsätzen wird die Überzeit der Korpsangehörigen und Aspiranten nach Massgabe der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung ausgeglichen. Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen. Überzeit

§ 25. Erleidet ein Korpsangehöriger oder Aspirant im Zusammenhang mit der Dienstausbübung einen Sachschaden, für den kein Dritter aufkommt, leistet der Staat angemessenen Ersatz. Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Korpsangehörigen oder Aspiranten verursacht wurde. Ersatz von Sachschaden

V. Arbeitszeit, Ferien

§ 26. Das Polizeikommando setzt für Korpsangehörige und Aspiranten die Dauer und die Schichtung der Arbeitszeit fest. Arbeitszeit

§ 27. Der Ferienanspruch der Korpsangehörigen und Aspiranten richtet sich nach der Beamtenverordnung und den Vollziehungsbestimmungen dazu. Der Anspruch ergibt sich aus dem Vergleich der maximalen Grundbesoldungen nach § 18 dieser Verordnung und der Beamtenverordnung. Ferien

VI. Verpflegungsbetrieb

§ 28. Die Kantonspolizei führt einen eigenen Verpflegungsbetrieb. Das Polizeikommando bestimmt die Verpflegungsberechtigten und setzt die Mahlzeitenpreise fest. Verpflegungs-
berechtigte,
Kosten

Die in den Polizeigefängnissen Inhaftierten werden aus der Polizeiküche verpflegt. Die vom Regierungsrat festgesetzte Entschädigung für die Verpflegungskosten wird der Staatskasse belastet.

VII. Dienstkleidung, Ausrüstung

Dienstkleidung,
persönliche
Ausrüstung

§ 29. Den Korpsangehörigen und den Aspiranten wird die Dienstkleidung auf Staatskosten abgegeben. Die Abgabe der Waffen und der übrigen Ausrüstung erfolgt leihweise.

Die Direktion der Polizei erlässt ein Reglement über die Dienstkleidung und die persönliche Ausrüstung.

Korpsmaterial

§ 30. Dem Polizeikommando obliegt im Rahmen der rechtskräftig bewilligten Kredite und der allgemeinen Vorschriften über den Ausgabenvollzug die Beschaffung des Korpsmaterials.

VIII. Disziplinarrecht

Grundsatz

§ 31. Disziplinarfehler werden unter Vorbehalt von § 33 durch Disziplinarmaßnahmen geahndet.

Disziplinar-
fehler

§ 32. Als Disziplinarfehler gelten vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den gesetzlichen Erlassen betreffend das Kantonspolizeikorps, in den Ausführungsbestimmungen dazu, in den Dienstbefehlen und den allgemeinen Weisungen enthaltenen Vorschriften sowie vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Befehle der Vorgesetzten.

Ermessens-
prinzip

§ 33. Die zuständige Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung von Disziplinaruntersuchungen und über die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen.

Disziplinar-
untersuchung

§ 34. Disziplinaruntersuchungen gegen Offiziere werden durch die Direktion der Polizei, gegen die übrigen Korpsangehörigen und die Aspiranten durch den Kommandanten oder einen von ihm bezeichneten Offizier durchgeführt.

Der Betroffene ist von der Einleitung der Disziplinaruntersuchung in Kenntnis zu setzen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sein Verhalten und seine Beweggründe darzulegen.

Disziplinar-
massnahmen

§ 35. Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis
2. Ordnungsbusse

3. Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis auf die Dauer von höchstens zwei Jahren mit Kündigungsfrist von drei Monaten
4. Vorzeitige Entlassung.

Die Art der Massnahme richtet sich nach dem Verschulden des Betroffenen und der Bedeutung der verletzten Dienstinteressen. Beweggründe, Charakter, bisheriges Verhalten und dienstliche Stellung sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 36. Die Disziplinar-massnahmen werden angeordnet:

Disziplinar-
gewalt

1. In den Fällen von § 35 Ziffern 1 und 2 gegenüber den Offizieren durch die Direktion der Polizei, gegenüber den übrigen Korpsangehörigen und den Aspiranten durch den Kommandanten;
2. In den Fällen von § 35 Ziffern 3 und 4 gegenüber den Offizieren durch den Regierungsrat, gegenüber den übrigen Korpsangehörigen und den Aspiranten durch die Direktion der Polizei.

§ 37. Der Disziplinar-entscheid ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittel schriftlich mitzuteilen.

Disziplinar-
entscheid,
Disziplinar-
kontrolle

Das Polizeikommando führt eine Disziplinar-kontrolle. Das Dienstreglement regelt die Eintragung verfügbarer Disziplinar-massnahmen und deren Löschung.

§ 38. Disziplinar-entscheide des Kommandanten sind bei der Direktion der Polizei, diejenigen der Direktion der Polizei beim Regierungsrat durch Rekurs anfechtbar. Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit der Mitteilung des Entscheides schriftlich einzureichen. Die Rekurs-schrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Rechtsmittel

Gegen die durch den Regierungsrat verfügte sowie gegen die in einem Rekursverfahren bestätigte Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis und vorzeitige Entlassung ist der Rekurs an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 39. Disziplinar-fehler verjähren sechs Monate, nachdem sie der zu ihrer Verfolgung zuständigen Instanz bekannt geworden sind.

Verjährung

Die Verjährungsfrist beginnt mit jeder Untersuchungshandlung neu zu laufen. Die Verjährung ruht, solange ein vom Betroffenen ergriffenes Rechtsmittel gegen die Disziplinar-massnahme anhängig ist. Die Verfolgung des Disziplinarfehlers verjährt jedoch spätestens zwei Jahre nach seiner Begehung.

Wird eine Strafuntersuchung eingeleitet, so läuft die Frist für die Verfolgungsverjährung von der rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens an.

IX. Todesfälle

Bestattung

§ 40. Bei Todesfällen von aktiven Korpsangehörigen und Aspiranten legt das Polizeikommando im Einvernehmen mit den Familienangehörigen die Mitwirkung der Polizei bei der Bestattung fest. Die der Kantonspolizei erwachsenden Kosten trägt der Staat.

X. Schlussbestimmungen

Kostentragung
bei Krankheit
und Unfall

§ 41. Der Regierungsrat erlässt gestützt auf § 10 des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps ein Reglement über die Kostentragung bei Krankheit und Unfall der Korpsangehörigen und der Aspiranten.

Ergänzende
Vorschriften

§ 42. Soweit diese Verordnung keine Vorschriften enthält, sind unter Vorbehalt des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps die Beamtenverordnung mit ihren Vollziehungsbestimmungen und das Angestelltenreglement anwendbar.

Mitsprache

§ 43. Dem Verband der Kantonspolizei steht bei der Schaffung neuer und der Änderung bestehender Vorschriften dieser Verordnung sowie der gestützt darauf vom Regierungsrat oder von der Direktion der Polizei zu erlassenden Reglemente ein Mitspracherecht zu.

Besitzstands-
wahrung

§ 44. Korpsangehörige, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Grad eines Feldweibels oder Fouriers bekleideten, behalten ihren Grad bis zu ihrer Beförderung oder ihrem Ausscheiden aus dem Polizeikorps. Ihre Grundbesoldung entspricht derjenigen eines Adjutanten gemäss § 18.

Korpsangehörige, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Grad eines Wachtmeisters als Offiziers-Stellvertreter bekleideten, werden nach Massgabe des Beförderungsreglements im Sinne von § 3 zu Feldweibeln ernannt oder zu Adjutanten befördert.

Die weiblichen Angehörigen der Polizei, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Polizeischule bestanden haben, werden zu Polizeiassistentinnen im Sinne von § 3 dieser Verordnung ernannt. Das Dienstverhältnis der bisherigen Polizeiassistentin richtet sich weiterhin nach der Beamtenverordnung.

§ 45. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat und nach der Veröffentlichung im Amtsblatt auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 30. März 1908 aufgehoben.

Zürich, den 8. Mai 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
St u c k i R o g g w i l l e r

Vorstehende Verordnung wird genehmigt:

Zürich, den 21. Oktober 1974

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
W. W a l k e r R. W i d m e r